

Wenig ambitioniert, halbherzig, unkonkret oder doch vorbildlich, nützlich und ein guter Anfang?

Stimmen zum Thüringer Bibliotheksgesetz

Am 4. Juli hat der Thüringer Landtag das erste Bibliotheksgesetz in Deutschland beschlossen. Ein denkwürdiger Tag. Das Gesetz soll die Belange aller Bibliotheken regeln und könnte als Vorbild für weitere Gesetze in anderen Bundesländern dienen. Inwiefern Ersteres gelungen und Letzteres zu hoffen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander, wie die folgenden Stellungnahmen zeigen:

Halbherziges Gesetz

Alles begann auf dem 11. Thüringer Bibliothekstag mit dem Thema »Auf dem Weg zu einem Bibliotheksgesetz« 2005 in Sömmerda. Die Rede von Bundespräsident Horst Köhler anlässlich der Wiedereröffnung der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar sowie die Empfehlungen der Enquete-Kommission »Kultur in Deutschland« brachten die Geschichte in Schwung, und der Kahn gewann Fahrt. Das Thema stand erstmalig in einem Bundesland auf der politischen Tagesordnung.

Ohne Frage ist es ganz wichtig und nützlich für das Image der Bibliotheken, dass sich Parteien, Institutionen und Verbände mit dem Thema befassen. Es ist ein großer Erfolg, dass eine Anhörung von prominenten und gewichtigen Vertretern im Thüringer Landtag stattfand.

Aber was wollten die Thüringer Kollegen ursprünglich bewirken? Sie wollten ein Musterbibliotheksgesetz ähnlich wie das in Finnland initiieren. Regelt das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz entscheidende Dinge wie Qualität, technische Standards oder Finanzen? Werden beispielsweise die Öffentlichen Bibliotheken Thüringens in naher Zukunft so aussehen wie die in Dänemark oder Großbritannien?



»Es ist ein weiter, steiniger Weg bis zu dänischen oder finnischen Verhältnissen.« – Barbara Jokisch

Ich glaube das nicht, denn so lange insbesondere die Öffentlichen Bibliotheken eine freiwillige Aufgabe und keine Pflichtaufgabe darstellen, sind sie abhängig vom Wohlwollen der Politiker. Es gibt keine Mindestanforderungen, keine Planungssicherheit und stetige Entwicklung. Dafür besteht die ständige Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage.

Im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion stand als letzter Punkt: »Kosten: keine«. Im Klartext: Diese zwei Worte ermöglichten überhaupt die Verabschiedung des Gesetzes durch die Mehrheit des Landtages.

Was vorläufig bleibt, ist ein halbherziges Landesgesetz für Bibliotheken. Es ist ein weiter, steiniger Weg bis zu dänischen oder finnischen Verhältnissen. Bei der Podiumsdiskussion zum Abschluss des diesjährigen Bibliothekartags in Mannheim (siehe BuB Heft 7-8/2008, Seite 554 ff.) stellte Georg Ruppelt fest: »Das ist der größte Schub in der Bibliothekspolitik seit mehr als 30 Jahren. Das ist ein wahrer Panthersprung.«

Ich meine, der Panther hat einen ersten, guten Sprung getan. Viele weitere Sprünge müssen folgen!

Barbara Jokisch, Fachbereichsleiterin Bestände der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt und Vorsitzende der Landesgruppe Thüringen des BIB

Dauerhaft auf der politischen Tagesordnung

Mit dem Thüringer Bibliotheksgesetz haben die Bibliotheken zum ersten Mal den Durchbruch im parlamentarischen Raum geschafft. Das neue Gesetz wertet Bibliotheken und ihre Dienstleistungen rechtlich auf, enthält eine gesetzlich vorgesehene Landesförderung für Bibliotheken und definiert Bibliotheken als Bildungseinrichtungen sowie als Garanten für Informationsfreiheit.

Mit dem Thüringer Bibliotheksgesetz wurde in konzeptioneller Hinsicht Neuland betreten. Das überkommene Verständnis von Bibliotheksgesetzen als Finanzierungsgesetze für Öffentlichen Büchereien, mit dem wir Bibliothekare mehr als fünf Jahrzehnte politisch erfolglos waren, wurde in Gestalt eines das ganze Bibliothekswesen in den Blick nehmenden, mehr organisationsrechtlich aufgebauten Gesetzes überwunden. Ein solches Gesetz schafft eine Basis, um den Bestand und die Finanzierung der Bibliotheken weiter abzusichern. Die von vielen gewünschte kommunale Pflichtaufgabe bleibt hier ein Fernziel.

Bewähren muss sich das neue Gesetz in den Verhandlungen zum nächsten Doppelhaushalt. Dann wird man beurteilen können, was es – im doppelten Wortsinn – wert ist. Eine Besonderheit des Thüringer Gesetzes ist, dass es als Artikelgesetz neben einem eigenen Bibliotheksgesetz weitere bibliotheksbezogene Änderungen im Landesrecht enthält. Hier sei die Regelung des elektronischen Pflichtexemplars im Pressegesetz genannt.

Auch werden Änderungen im Hochschulgesetz vorgenommen, die bei der jüngsten Novelle dieses Gesetzes kein Gehör gefunden hatten. Dies zeigt, dass eine mehr juristisch inspirierte Herangehens-

»Mit dem Thüringer Bibliotheksgesetz haben die Bibliotheken zum ersten Mal den Durchbruch im parlamentarischen Raum geschafft.«
Eric W. Steinhauer

weise beim Thema Bibliotheksgesetz zu einer sonst nicht erreichbaren Verbesserung der rechtlichen Stellung von Bibliotheken führt.

Werden weitere Bundesländer dem Beispiel Thüringens folgen? Ich denke schon. Das Thüringer Gesetz mit seinem neuen Ansatz als »Rechtsgesetz« nimmt Politikern, die vor einem reinen Finanzierungsgesetz zurückschrecken, die Scheu, sich mit dem Thema Bibliotheksgesetz zu beschäftigen. Wenn Bibliothekare hier mit Augenmaß und juristischem Sachverstand argumentieren, wird ein Erfolg nicht ausbleiben.

Eines leistet ein Gesetz wie das Thüringer Gesetz in jedem Fall: Es setzt Bibliotheken dauerhaft auf die politische Tages-



»Das neue Bibliotheksgesetz beendet – jedenfalls für Thüringen – die politische Marginalisierung der Bibliotheken.« – Eric W. Steinhauer

ordnung. Künftig werden die Probleme der Bibliotheken nicht mehr in undurchsichtigen Gremien, sondern in der öffentlichen Debatte des Parlaments behandelt. Das neue Bibliotheksgesetz beendet – jedenfalls für Thüringen – die politische Marginalisierung der Bibliotheken.

Dr. Eric W. Steinhauer, Stellvertretender Direktor UB Magdeburg

Arroganz der Macht

Es ist wunderbar, dass es ein erstes Landesbibliotheksgesetz gibt. Es ist wunderbar, wie es zustande kam. Es ist absonderlich, was darinnen steht, nämlich die Tatsache, dass es Bibliotheken gibt. Benötigt man dafür ein Gesetz?

Bei der Anhörung im Landtag zum Gesetz wurde vom Thüringer Literaturrat, einem Zusammenschluss von Verbänden, Vereinen, Theatern und Verlagen, dies gefordert: »Das Gesetz soll Lesern und Bibliotheken dienen, es soll ein freundliches Klima für Kunst und Kultur, für Erinnerung und Zukunftsfähigkeit bewirken.

»Das Gesetz wurde als Hohlkörper verabschiedet, als unverbindliche Mitteilung über das segensreiche Wirken einer allein herrschenden CDU-Landesregierung.«
Matthias Biskupek

Darum wünscht sich der Literaturrat, dass in diesem, vielleicht einzigen, aber beispielhaften Fall, die scharfen Grenzen zwischen Regierung und Opposition verschwinden. Nichts wäre verderblicher, als hochmütiges Abschmettern des Oppositionsentwurfes dank Regierungsmehrheit, denn gerade in diesem Entwurf sehen wir die Interessen der Ratsuchenden in Sachen Literatur besser verwirklicht.«

Es kam, wie vom Literaturrat befürchtet: Das Gesetz wurde als Hohlkörper verabschiedet, als unverbindliche Mitteilung über das segensreiche Wirken einer allein herrschenden CDU-Landesregierung. Nichts von den Anregungen – finnisches Bibliotheksgesetz, Bibliotheken als gemeinsame Aufgabe von Kommunen und Freistaat – wurde berücksichtigt.

Wenn die »Weisheit des Volkes« für ein solches Gesetz zunächst eingefordert wird, ist es bedrückend, zu erleben, wie die Arroganz der Macht sich hernach darüber hinwegsetzt. Das ist, freundlich ausgedrückt, verwunderlich. Das Abson-



»Nichts von den Anregungen – finnisches Bibliotheksgesetz, Bibliotheken als gemeinsame Aufgabe von Kommunen und Freistaat – wurde berücksichtigt.« – Matthias Biskupek
Foto: Anke Jacob

derliche schließlich: Thüringen hat ein Bibliotheksgesetz. Damit anfangen können Bibliothekare und Leser, Schriftsteller und Lokalpolitiker, beschönigend gesagt: recht wenig.

Matthias Biskupek, Rudolstadt, Sprecher des Thüringer Literaturrats

Wenig ambitioniert – aber ein Anfang

Phyrrussieg? Papier ohne Wert? Schritt zurück? Zementierung bestehender Verhältnisse? Die Reaktionen auf die Verabschiedung des ersten »echten« Bibliotheksgesetzes in Deutschland sind gespalten. Viele Kritiker vermissen vor allem konkrete Vorgaben für die Bibliotheksförderung im Thüringer Gesetz.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass nicht nur im jetzt verabschiedeten Entwurf der CDU-Mehrheitsfraktion im Thüringer Landtag auf konkrete Standards verzichtet wurde. Auch im gemeinsamen Vorschlag der Oppositionsfraktionen SPD und Linke sowie im Mustertext des DBV-Landesverbandes Thüringen wurde das Thema

»Mit der expliziten Festschreibung als freiwillige Aufgabe der Kommunen hat sich das Land Thüringen in Sachen Öffentliche Bibliothek faktisch für nicht zuständig erklärt.«
Michael Reisser

Landesförderung abstrakt abgehandelt. Aus gutem Grund: In Zeiten klammer Haushalte können konkrete Festlegungen schnell zur Makulatur werden. ►

Umso wichtiger aber ist die Festschreibung klarer Verantwortlichkeiten. Und genau bei der Positionierung in dieser Frage unterschieden sich die Entwürfe teilweise gravierend und liegt mithin das eigentliche Defizit des jetzt verabschiedeten Gesetzes: Mit der expliziten Festschreibung als freiwillige Aufgabe der Kommunen hat sich das Land Thüringen in Sachen Öffentliche Bibliothek faktisch für nicht zuständig erklärt.



»Das Thüringer Bibliotheksgesetz ist wenig ambitioniert, unkonkret und in Teilen widersprüchlich.« – Michael Reisser

Das mutet reichlich merkwürdig an, immerhin sind die Länder nicht erst seit der Föderalismusreform die für die Politikfelder Bildung und Kultur zentrale Steuerungs- und Kontrollinstanz. Mit dem Totschlagargument »Konnexitätsprinzip« lassen sich jedenfalls fehlende Konzepte und eine unklare Prioritätensetzung kaum bemängeln. Man sollte allerdings nicht

allzu viel Zeit darauf verschwenden verstehen zu wollen, warum die für das Gesetz verantwortlichen Landespolitiker einerseits die Öffentlichen Bibliotheken als integralen Bestandteil des Bildungssystems definieren, andererseits aber einen Gestaltungsanspruch genau in diesem Bereich weit von sich weisen.

Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen meinen, kein Gesetz wäre vielleicht doch besser gewesen. Immerhin könnte Thüringen Signalwirkung für andere Bundesländer haben. Das mag stimmen, nur würden wir – wie jetzt in Nordrhein-Westfalen – überhaupt nicht über Bibliotheksgesetze diskutieren, wenn in Thüringen nichts passiert wäre.

Das Thüringer Bibliotheksgesetz ist wenig ambitioniert, unkonkret und in Teilen widersprüchlich. Aber es ist ein Anfang. Und trotz seiner Defizite bietet das Gesetz einen Bezugsrahmen, um die im Gesetz postulierten Ziele mit den realen Verhältnissen im Land abzugleichen – und damit für die künftige Lobbyarbeit der Bibliotheksverbände in Thüringen.

Übrigens: In Thüringen sind nächstes Jahr Landtagswahlen.

Michael Reisser, Geschäftsführer des Berufsverbandes Information Bibliothek (BIB), in dieser Funktion auch Mitglied der AG Bibliotheksgesetz im Dachverband Bibliothek & Information Deutschland (BID)

Vorbildlich – zumindest in Teilen

Aus Weimarer Sicht ist Paragraph 4 »Kulturelles Erbe« besonders bemerkenswert. Hier bekennt sich erstmals ein Land zu seiner Verantwortung für die historischen Buchbestände. Bisher war die Sorge da-

für in das Belieben der jeweiligen Unterhaltsträger gestellt. Nach alter Rechtslage hätte eine Universitätsleitung durchaus beschließen können: Wir setzen nur noch auf Online-Angebote und vergessen die alten Bücher. Jetzt haben sie für die historischen Buchbestände als Teil des kulturellen Erbes des Landes Thüringen eine Pflicht zur Aufbewahrung, Erhaltung, Digitalisierung und Erschließung. Das ist vorbildlich!

Ein Nebenaspekt: Erstmals taucht in einem deutschen Gesetz (Paragraph 2 Ab-

»Die Bewegung in Sachen Bibliotheksgesetz ist Bundespräsident Horst Köhler zu verdanken, der schon in seinem »Kulturfrühstück« mit Bibliothekaren am 16. Februar 2007 versprochen hatte, sich dafür einzusetzen.« Michael Knoche

satz 2) der Begriff Forschungsbibliothek auf, der für einen Bibliothekstyp mit besonderen Aufgaben im Bereich der kulturellen Überlieferung steht.



»Hier bekennt sich erstmals ein Land zu seiner Verantwortung für die historischen Buchbestände.« – Michael Knoche

Foto: Harald Wenzel-Orf

Potemkins Bibliotheksgesetz

Schlecht weggekommen ist das neue Thüringer Bibliotheksgesetz in der »Thüringer Allgemeinen Zeitung«. Feuilleton-Redakteur Henrik Goldberg kommentierte in der Ausgabe vom 5. Juli unter der Überschrift »Potemkins Bibliotheksgesetz«: »Gestern beschloss der Thüringer Landtag das erste deutsche Bibliotheksgesetz. Und es besagt ungefähr dieses: Es gibt Bibliotheken und das ist sehr schön.« Weiter heißt es: »Die kommunale Verantwortung kommt in dem neuen Gesetz nicht vor, die Bibliotheken bleiben auch weiterhin eine

freiwillige Aufgabe, ihre Finanzierung ist also auch künftig dem Belieben der Gemeinden unterworfen. Und damit ist dieses Gesetz in seinem Kern eine Nichtigkeit, eine Gesetzgebung nach der Methode Potemkin, eine glänzende Fassade, hinter der nichts stattfindet. Dies ist ein Gesetz, das beinahe nichts regelt.« Der Kommentar schließt mit der Feststellung: »Für eine absolute parlamentarische Mehrheit gilt der bewährte Satz ›Was die Partei beschloss, wird sein‹. Und gestern beschloss sie: nichts.«

Für die Öffentlichen Bibliotheken hätte ich mir natürlich sehr viel verbindlichere Formulierungen gewünscht, um sie als Pflichtaufgabe der Städte, Gemeinde und Landkreise festzuschreiben. Diese Forderung aber hatte bei der aktuellen Lage der thüringischen Kommunen keine Chance auf Durchsetzung. Ich kenne auch noch keine salomonische rechtliche Formu-

lierung, die vermeidet, dass Gemeinden, die bisher für ihre Bibliotheken mehr getan haben, als durch ein Gesetz verlangt werden kann, ihre Leistungen wieder einschränken – eine echte Zwickmühle. Man kann hoffen, dass in Zukunft – nachdem die Wichtigkeit der Öffentlichen Bibliotheken durch das Gesetz anerkannt ist – auch haushaltspolitische Taten folgen. Das Klima in Thüringen ist dafür nicht schlecht.

Die Bewegung in Sachen Bibliotheksgesetz ist Bundespräsident Horst Köhler zu verdanken, der schon in seinem »Kulturfrühstück« mit Bibliothekaren am 16. Februar 2007 versprochen hatte, sich dafür einzusetzen. Dieser Zusage wiederum ist eine hervorragende Lobbyarbeit des Deutschen Bibliotheksverbandes (DBV) unter dem Vorsitz von Claudia Lux vorausgegangen. Das Motto ihrer IFLA-Präsidentschaft »Bibliotheken auf die Tagesordnung!« beginnt zu zünden. In jedem Fall freue ich mich über die Verabschiedung des Thüringer Bibliotheksgesetzes.

Dr. Michael Knoche, Direktor der Herzogin Anna Amalia Bibliothek, Weimar

Ein großer Fortschritt

Deutschland hat ein erstes Bibliotheksgesetz. Auch wenn zweifelsfrei das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz nicht dem Gesamtkanon der Empfehlungen der



»Deutschland schließt damit an europäische Bibliotheksmaßstäbe an.« – Gabriele Beger

Enquetekommission »Kultur in Deutschland« folgt, so wurde mit diesem Gesetz erstmalig die herausragende Rolle der Bibliothek als Bildungseinrichtung rechtlich

»Den europäischen Vorbildern zu folgen bedeutet in einem weiteren Schritt auch die verbindliche Ausgestaltung von Standort und Finanzierungsfragen in das Gesetz aufzunehmen.« Gabriele Beger

verbrieft. Das ist ein großer Fortschritt im Ansehen ihrer Leistungsfähigkeit in unserer Gesellschaft.

Deutschland schließt damit an europäische Bibliotheksmaßstäbe an. Diesen Vorbildern zu folgen bedeutet in einem weiteren Schritt auch die verbindliche Ausgestaltung von Standort und Finanzierungsfragen in das Gesetz aufzunehmen.

Prof. Dr. Gabriele Beger, Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg sowie Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbands (DBV)



paper save
s w i s s

Papierentsäuerung papersave swiss

*Wir erhalten Ihre Bestände
an schriftlichem Kulturgut im Original.*

Sind Sie sich bewusst, dass Papier aus der Zeit zwischen 1850 bis 1990 sauer ist und zerfällt? Durch die Entsäuerung wird die Lebensdauer um Generationen verlängert.

Papierentsäuerung – eine Chance große Mengen an Informationen kostengünstig für die Nachwelt zu erhalten.

Nitrochemie Wimmis AG
Niesenstraße 44
CH-3752 Wimmis
Tel.: +41 33 228 10 00
Fax: +41 33 228 13 30



papersave.swiss@nitrochemie.com
www.papersave-swiss.com